Urheberrecht

Begriffe

Werk → Urheberrecht schützt nicht die Idee, sondern das durch persönlich-geistige Schöpfung entstandene Werk (durch menschliche Sinne wahrnehmbare Form)

Geistiges Eigentum ("Immaterialgüterrecht") → Schutzrechte für Entwürfe, Erfindungen und Werke (Urheberrecht, Patentrecht, Markenrecht)

Persönlich-geistige Schöpfung → Ergebnis menschlichen Schaffens, durch menschliche Sinne wahrnehmbar, kreative Leistung darstellen, durch Urheber & seine Persönlichkeit geprägt

Verwertung → Urheber hat Verwertungsrechte (können als Nutzungsrechte übertragen werden) = Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung, Wiedergabe, Bearbeitung

Verwerter → Nutzung der Nutzungsrechte für finanziellen Gewinn (Zb.: Tonträgerhersteller, Verlage)

Verwertungsgesellschaft → nehmen Rechte treuhändisch wahr und überwachen finanzielle Forderungen (Zb.: GEMA – Komponisten, VG Bild Kunst – Künstler, VG Wort – Autoren)

Was ist das Urheberrecht?

Eine umfassende Sammlung von Rechtsnormen und beinhaltet die gesetzlichen Regelungen zur Nutzung und zum Schutz der geistigen Schöpfung

Zusammensetzung

- Urheberrechtsgesetz UrhG → maßgebliche Gesetzesgrundlage (1.1.1966)
- Verwertungsgesellschaftengesetz VGG
- Verlagsgesetz VerlG

Ziel → kulturelle Rechtsschutz (gewerbliche Rechtsschutz durch Patentrecht/Markenrecht)

Grundlagen:

Interessen gewahrt werden → finanzielle Vergütung, Kontrolle über Verwertung

Die Entstehung des Urheberrechts durch die Schöpfung des Werks

- Urheberrechtsschutz ab Schaffung und Fertigstellung (vor Veröffentlichung)
- Schutz automatisch (außer Marken und Patentrecht)

Die Unübertragbarkeit des Urheberrechts

- Urheber bleibt Inhaber (kann nicht übertragen / abgetreten werden)
- Urheberrecht über Tod hinaus bestehen (über Erben 70 Jahre später in Anspruch genommen werden)
- Mehrere Urheber → Frist = ein Jahr nach Tod des letzten Mitglieds
- Leistungsschutzrechte erlöschen nach 50 70 (Musik) Jahre

Anerkennung von Urheberpersönlichkeitsrechten

- Veröffentlichungsrecht → wie und ob
- Anerkennung der Urheberschaft, Recht Entstellung zu verbieten, Einräumung von urheberrechtlichen Nutzungsrechten

Anspruch des Urhebers auf eine angemessene Vergütung

- Vertragliche Stellungen werden gestärkt
- Recht auf Nachverhandlung bereits bestehender Verträge bei unangemessener Vergütung

Geschützte Werke

Bei Persönlich-geistige Schöpfungen:

- Literatur → Sprachwerkte, Reden, Computerprogramme
- **Tonkunst** → Werke der Musik
- Bildende Künste → Baukunst
- Filmkunst
- (Lichtbildwerke)
- (Darstellung wissenschaftlicher/technischer Art)

Weitere:

- Bearbeitung und Ersetzung → Veröffentlichung nur bei Zustimmung des Urhebers des Originalwerks
- Sammelwerken und Datenbanken (auch Linksammlungen)

Urheber

- Schöpfer eines Werkes (Zb.: Autoren, Komponisten, ... → durch produktive und kreative Arbeit Werk geschaffen)
- Jeder der seine Idee in eine erfassbare Form bringt (auch Kinder und beeinträchtigte Menschen → Rechte von Vormund wahrgenommen)
- Urheber entscheiden über Verwertung
- Mehrere Personen → Miturheber (teilen Pflichten und Rechte)

Verschiedene Rechte:

Urheberpersönlichkeitsrecht

Beziehung zwischen Urheber und Schöpfung gilt es zu schützen

- **Veröffentlichungsrecht** → ob und wie Werk veröffentlicht wird (Erstveröffentlichung)
- Anerkennung der Urheberschaft → Entscheidung über/ob Urheberrechtsbezeichnung (Pseudonym, Initialen)
- Erstellung des Werkes → bei gefährdetem Interesse, Abwertung, Verschlechterung kann Entstellung verboten werden

Verwertungsrechte

Urheber entschiedet über wirtschaftliche Verwertung (körperliche oder unkörperlich). Grundgedanke: materiellen Entscheidungen des Schöpfers

Körperliche Form:

- **Vervielfältigungsrecht** → Entlohnung für Vervielfältigung (Werk wird körperlich fixiert) Zb: Bild kopiert, eingescannt, gedruckt = Vervielfältigung aber über Monitor betrachten = keine Vervielfältigung
- Verbreitungsrecht → Urheber hat das Recht Werk der Öffentlichkeit anzubieten (nur bei Weitergabe durch ein k\u00f6rperliches Werkst\u00fcck); greift schon bei Werbema\u00dfnahmen; Ank\u00fcndigung ohne Genehmigung ist strafbar; Ver\u00e4u\u00dferung ersch\u00f6pft Verbreitungsrecht (au\u00dfer Vermietung)
- Ausstellungsrecht → ob und wie Werk ausgestellt wird (nur bei Erstveröffentlichung) und gilt nur bei Bildhauerei, Malerei, Grafik und Fotografie

Unkörperliche Form (öffentliche Wiedergabe)

- Das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht
 - Vortragsrecht → Öffentliche Darbietung eines geschützten Textes durch nat. Person
 - Aufführungsrecht → Musikwerk (musikalisch oder bühnenmäßige Aufführung)
 - Vorführungsrecht → bildende Künste, Lichtbildwerke, Filmwerke mit technischen Einrichtungen
- Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung
 - Drahtgebunden oder drahtlos zugänglich machen
 - Zugänglichmachung → Bereitstellung zum interaktiven Abruf
 - o Technologieneutral (umfasst Internet, Wlan, Lan)
- Senderrecht
 - Übertragung im Rundfunk (Ton- und Fernsehrundfunk, Satelliten, Kabelfunk, Internet)
 - o Sendungen empfangen → urheberrechtlich frei (solange nicht in der Öffentlichkeit)

- Recht der Wiedergabe durch Bild- und Tonträger
 - Hintergrundmusik in L\u00e4den \u00fcber CD
 - Zweitverwertung mit Genehmigung durch Urheber (von Verwertungsgesellschaften wahrgenommen)
- Rech der Wiedergabe von Funksendungen und öffentlichen Zugänglichmachung
 - o Zweitverwertung durch technische Einrichtungen
 - Wahrgenommen durch Verwertungsgesellschaften

Nutzungsrechte

- Anderen Rechte zur Verwertung einräumen = Nutzungsrechte (beziehen sich auf Verwertungsrechte)
- = Lizenzen / Nutzungsrechteinräumung
- Einfache Nutzungsrechte (auf vereinbarte Art nutzen, können mehrere Verwerter haben) z.B. Werbung
- Ausschließliche Nutzungsrechte (als einziger mit dem Urheber nutzen) z.B. Autor an Verlag
- Beschränkung
 - o Zeitlich → bestimmten Datum oder festgelegter Zeitraum z.B. Theaterstücken
 - o Räumlich→ bestimmte Länder, Sprachräume (ausgenommen Verlagsrecht)
 - Inhaltlich → gentrennte Vergabe der Nutzungsarten z.B. Komponist (Verlag mit Noten, Verwertungsgesellschafter mit Aufführung)

Schranken des Urhebers

Urheber im alleinigen Besitz der Verwertungsrechte jedoch mit Beschränkungen

- Vorübergehende Vervielfältigungshandlungen
 - Kurzzeitige Zwischenspeicherung durch Arbeitsspeicher
 - Cache im Internetbrowser
 - o Ermöglicht Streaming → Zwischenspeicherung kurzer Fragmente
- Zeitungsartikel und Rundfunkkommentare
 - = Pressespiegelbestimmung
 - o Bei Tagesfragen aus Politik, Wirtschaft oder Religion
 - Vergütungsansprüche durch Verwertungsgesellschaft
- Zitate
 - Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Wiedergabe sind bei besonderem Zweck zulässig
 - o Z.B. wirtschaftliche Arbeiten
- Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch
 - o Privatkopie (ohne berufliche oder gewerbliche Verwendung)
 - Vervielfältigung einer Privatkopie → Vergütung notwendig (Geräteabgaben)
- Vervielfältigung und öffentliche Wiedergabe in Geschäftsbetrieben
 - o in Elektronikfachhandel
 - o soweit zulässig, wie durch Absatz der Geräte ermöglicht / gefördert wird

Urheberrecht und die modernen Medien

Bei Film

- Filmwerke mit hohen finanziellen Abgaben verbunden
- Durch Mitwirkung vieler Personen und Berufsgruppen
- Urheber eines Films → Regisseur

Bei Fotos

- Beachtung des Kunsturheberrechts und Persönlichkeitsrechts
- Urheberrecht bei Abbildung von geschützten Werken
- Kunsturheberrecht → Erlaubnis bei Veröffentlichung von Personenfotos
- Persönlichkeitsrecht → Recht am eigenen Bild

Bei Musik

- Hintergrundmusik, Coverversionen benötigen Erlaubnis des Urhebers

Im Internet

- Illegale Verbreitung durch Sicherheit der Anonymität im Internet
- Profilbilder von Zeichentrickfiguren, Promis sind nicht legal
- Fremde Texte und Bilder in großen Mengen sind keine Zitate mehr

Computerprogramme

- Vor Fertigstellung sind Programmteile und Entwurfsmaterial urheberrechtlich geschützt
- Urheber: die Person, die das Werk geschaffen hat und Miturheber bei Gruppenentwicklung
- Körperliche (Verbreitung & Vervielfältigung) und unkörperliche (zum Download angeboten öffentliche Zugänglichmachung) Verwertung möglich
- Arbeitgeber erhalten ausschließliche Nutzungsrechte durch Sonderregelung
- Executierbarer Code, Programmiersprache, Algorithmen, Dokus sind urheberrechtlich geschützt
- Installierte Programme dürfen nicht kopiert und nochmals installiert werden (außer Sicherungskopie, aber nicht auf neuen Rechner installieren)
- Compiler darf nicht kopiert werden

Urheberrechtsverletzung

- Bei Beeinträchtigung der Rechte des Urhebers → Urheber kann Unterlassung, Beseitigung, Schadenersatz verlangen
- Bei Missachtung von Urheberpersönlichkeits- und Verwertungsrechten
- Zuerst erfolgt Abmahnung wegen Unterlassung

Lizenzmodelle

Unterkapitel des Urheberrechts → regeln wie die Werke des Urhebers verwendet werden dürfen

Definition

- Lizenz = Einräumung von Rechten des Eigentümers an seinem geistigen Eigentum
- Unterschiedlich stark beschränkt
- An Bedingungen & Gegenleistungen geknüpft
- Meist nur für Nutzung von Patenten, Gebrauchsmustern, Marken, Know-how, Software
- Oudit = Überprüfung ob Lizenz vorhanden → Strache 10-fache des Lizenzwertes
- Zwei Bereiche
 - Einfache Lizenz
 - Geschütztes Produkt vertreiben, herzustellen
 - An beliebig viele Lizenznehmer
 - Zb McDonalds
 - Exklusive/Ausschließliche Lizenz
 - Auf Gebiet, Land, Region, Konzept, Formel, Produkt anwendbar
 - Nur einen Lizenznehmer
 - Meist Lizenzgeber auch ausgeschlossen
 - Zb Autor räumt Verleger exklusive Nutzungsrechte ein
- Lizenzvertrag
 - Rechte & Pflichten eines Lizenznehmers
 - o Grundlage: allgemeine Vertragsrecht
 - Enthalten
 - Name
 - Adressen
 - Lizenzgegenstand
 - Lizenzlaufzeit
 - Lizenzgebühr
 - Region/Segment
 - Haftung & Gewährleistung
 - Strafen bei Verstoß
 - o Fälligkeit der Lizenzgebühr
 - Am Anfang: Downpayments
 - Laufenden Gebühr in Abhängigkeit vom wirtschaftlichen Erfolg/Nutzen
 - o Unterschiede zwischen Privatperson & Unternehmen
 - Privatperson: geschützt durch KSchG
 - Unternehmen: kein schützendes Gesetz

Arten von Lizenzen

Lizenzfreie Nutzung

- Nicht urheberrechtlich geschützt
 - Nicht Schutzfähig
 - Schutzdauer abgelaufen
- Manche Rechtssysteme
 - Urheber kann per Willenserklärung urheberrechtlichen Schutz aufheben

Staatliche Lizenz

- Zur Regulierung
- Gesellschaftlich sensible Bereiche
- Übergeordnete technische Koordination nötig
- Vergabe von Lizenzen verknüpft an Regeln
 - \circ $\:$ Zb technische Standards, gewisse Transparenz, qualitative & quantitative Mindest/Höchstumfänge
- bei Nichteinhaltung: Lizenzentzug
- Medienlizenzen
 - o Für Ausstrahlung von Radio-/Fernsehprogrammen
 - o Grund: knappe Ressourcen = begrenzte Anzahl von Frequenzen

Lizenzen im Softwarebereich

Grundarten

- Freie Lizenzen (Quellcode je nach Art offen)
- Proprätiere Lizenzen (Quellcode nicht veröffentlicht)

Softwarebereich

- OEM-Lizenz
 - o Für Hersteller von PCs
 - Damit Software Produkte auf der Hardware vorinstalliert werden dürfen
 - Im Funktionsumfang eingeschränkt
 - Vollversion muss vom Nutzer gekauft werden → zusätzliche Umsätze
 - Support-Aufgabe: Hardware-Hersteller
- Open Source
 - Quellcode öffentlich zugänglich
 - Meist von Community entwickelt
 - o Muss nicht immer kostenlos sein
 - o Nutzungsrechte: Anpassungs-, Einsehbarkeits-, Veränderungsrecht
 - Privatisierung soll verhindert werden
 - o Vorteile User: Wenige Kosten, freie Auswahl, keine Bindung
 - Nachteile: Hilfe nur aus Community
 - BSD (Berkeley Software Distribution)
 - Von "University of California Berkeley"
 - Nutzungsrechte: kopieren, verändern, verbreiten
 - Copyright-Vermerk muss oben bleiben
 - Auch für kommerzielle Produkte
 - Weiterverteitung & Verwendung in (nicht) kompilierter Form, mit/ohne Veränderung muss weiterhin unter BSD-Lizenz erfolgen
 - BSD-Lizenztext hinzufügen
- Freie Software (Libre SW)
 - o Ähnlich OpenSource
 - Manchmal strikter
 - Do what you want to do it
 - Berechtigung sie zu nutzen, zu kopieren, zu verbreiten, unverändert/mit Modifizierung, gratis/gegen Entgelt
 - o Frei bedeutet nicht, dass sie kein Geld kostet
 - GPL (General Public License)
 - Copyleft-Lizenz
 - Freiheiten der Freien SW durch Copyleft gesichert
 - Zwei Copyleft-Lizenzen miteinander inkompatibel
- Public Domain
 - o Rechtlich: Nicht urheberrechtlich geschützt
 - Autor muss auf Copyright verzichten
 - Möglich unter eigenen Namen zu verkaufen
 - Nicht weltweit anwendbar
- Shareware
 - o Kostenlose Vollversion
 - Nagscreen oder
 - Autor vertraut drauf, dass Anwender nach Testzeit zahlen
 - o Selten
 - Demoversion
 - Ist nach Ablauf der Probezeit nicht mehr nutzbar
 - Crippleware
 - Kostenlose Teilversion zur Verfügung gestellt
 - Eingeschränkte Funktionalität
 - Zeitlich uneingeschränkt nutzbar
- Freeware
 - Nutzungsrecht pauschal an jedermann vergeben
 - Urheber verzichtet auf Nutzungsvergütung, nicht auf Urheberrecht
 - Änderung der SW/ Nutzung von Teilen des Programmes untersagt
 - o Anfertigung von Kopien & Weitergabe erlaubt
 - Meist Proprietäre SW

- Proprietäre/Kommerzielle SW
 - Proprietär = Eigentümer
 - Eigentümer
 - Copyrightholder
 - Halter der exklusiven Rechte
 - Kann sie gegen Geld vertrieben
 - o an sich keine Lizenz
 - o beinhaltet verschiedene Lizenzen
 - Quellcode nicht öffentlich zugänglich
 - Inbegriffen in Gebühr
 - Professioneller Service
 - Upgrades
 - Supports
 - Datenschutz durch Hersteller gegeben
- EULA (End User License Agreement)
 - o Während Installation von proprietärer SW
 - o Seit Mitte 1990er Jahre
 - Bestätigung um Installation fortfahren zu können
 - o In Europa nur beschränkt gültig
 - Erlaubt nichts was ohnehin schon erlaubt ist
 - Klauseln die gegen AGB/ABGB verstoßen ungültig
 - o Fragwürdig da Zustimmung erst nach Kauf & Vorgabe vom Verkäufer → widerspricht grundsätzlichen Aufbau eines Vertrages
 - o Button Klick kann nicht als Zustimmung zu Vertrag gesehen werden
 - o Daher Botton erst Klickbar, wenn EULA runtergescrollt wurde → auch keine Lösung

Lizenzen im proprietären Bereich

Einzelplatzlizenz

- Nur auf einem Computer installierbar
- Dauerhaft an physischen Computer gebunden

Netzwerklizenz (Floating license, concurrent licensing)

- Installation eines Produktes auf festgelegte Anzahl von Arbeitsplätzen
- Ohne Aktivierung auf jedem Arbeitsplatz
- License-Manager auf Server/beliebigen Computer auf lokalen Netzwerk notwendig
- License-Manager weiß Anzahl an erworbenen Lizenzen → nur so viele Nutzer dürfen Produkt gleichzeitig verwenden
- Zb Firma hat 5 Lizenzen erworben → Programm auf 6 Rechnern installiert → 5 Benutzer können gleichzeitig Programm verwenden der 6. Muss warten bis eine Lizenz frei wird

Dauerlizenz (= Subskription)

- Solange Computer mit Betriebssystem läuft
- Subskription-Support
 - o Technischer Support
 - Updates
 - o Andere Service Leistungen

Mietlizenz (= Desktop-Lizenz)

- Nutzungsbedingungen laufen nach im Vertrag geregeltem Zeitraum ab
- Gleichstellung mit Mietvertag
- Meist über Zeitraum von 1 Jahr

Cloudlizenzen

- Nutzung pro Monat/Aufruf wird bezahlt
- SW nicht mehr benötigt => Kündigen

Volumenlizenzen (= Multilizenzen)

- Größere Mengen an SW-Lizenzen für sich selbst
- Zb großes Unternehmen für mehrere tausend Computer
- Preisnachlass + mit einem Lizenzschlüssel auf vorher vereinbarter Anzahl an Rechnern installierbar
- Besonderes Support-Anforderung
 - Installation & Wartung über Server
 - Müssen vorab besprochen werden

Schullizenzen

- Extra für Bildungseinrichtungen
- Kostenfrei/sehr günstig
- Nur für schulische Zwecke

Andere Arten

- Nur extern Nutzbare Lizenzen
 - Laptop darf in Firma nicht ins Netz gehängt werden
- User spezifische Lizenz (Microsoft, Office)
- Prozessor/Kernelmäßige Lizenzierung
 - o günstige Lizenz, große Serverlandschaften im Hintergrund Zb Oracle Programme
- Microsoft Staffelung nach Leistung der Geräte
- Dynamische Lizenzmodelle
 - o Zb volle Funktionalität gegeben aber auf Stück begrenzt (100 Rechnungen pro Monat => SAP)
- Multilizenzen
 - o 1. Arbeitsplatz voller Betrag, weitere Arbeitsplätze günstiger

Erklärung und Definition

Copyright ist ähnlich dem deutschen Urheberrecht aber schützt denjenigen, der im wirtschaftlichen Sinn die Rechte an dem Werk hat. Ein korrekter Copyright-Vermerk sieht dann wie folgt aus: ©-Symbol, Name des Rechtinhabers, Jahreszahl der ersten Veröffentlichung plus die Angabe "all rights reserved".

Copyleft Hier gelten die Rechte des Originals, auch wenn es abgeändert oder erweitert wird, dies bedeutet, wenn beim Original der Quellcode offen war, muss er es immer sein. Problematisch beim Copyleft ist, dass zwei verschiedene Copyleft-Lizenzen grundsätzlich miteinander inkompatibel sind. Das heißt, es können zwei Werke unter verschiedenen Copyleft-Lizenzen nicht zu einem einzigen kombiniert werden. Für freie Literatur, freie Musik usw. lauert hier eine große Gefahr.

Upgrade Änderung auf eine höherwertige Konfiguration oder Version, also eine Aufwertung um neue Funktionen.

Update Umfassen Fehlerkorrekturen oder kleinere Software-Ergänzungen, meist als Hotfix innerhalb einer Version. Beim Einsatz eines Updates wird kein zusätzlicher Lizenznachweis für die Update-Version erforderlich

Internetrecht

- Gegen Ende 1990er Bewusstsein für Regeln im Internet entwickelt
- Kein eigenes Recht
- Rechtsgebiete
 - Wettbewerbsrecht
 - o E-Commerce Recht
 - Urheberrecht
 - Domainrecht
 - o Andere zivilrechtliche, strafrechtliche, öffentlich-rechtliche Normgrundlagen

E-Commerce

- Rechtlichen Fragen & Probleme beim elektronischen Handel
- Gesetzlich anwendbar
 - ABGB
 - o HGB
 - o KSchG
- Einteilbar in
 - o B2B
 - o B2C
 - B2A Business to Administration Commerce
 - C2C

Richtlinien

- Herkunftslandprinzip
 - Webseiten/Webshop-Betreiber unterliegen grundsätzlich den rechtlichen Bestimmungen jenes Staates, in dem der Unternehmenssitz liegt

Internetauftritt & Webshop

Daten

- Persönliche Daten = personenbezogene Daten
 - Adresse, Name, Geburtsdatum, etc.
 - o Email-Adresse, IP-Adresse
- Sensible Daten
 - o Informationen über Gesundheit
 - o Politische Haltung
 - Religiöse Überzeugungen
 - Ethnische Herkunft
 - o Sexualleben

Datenkategorien

- Nutzungsdaten
 - o Ermöglichen User Zugang zu Anbieterdienst
 - Dienstanbieter darf für Marktforschung Nutzungsprofile bei Verwendung von Pseudonymen erstellen
 - o Hinweis auf Möglichkeit des Widerspruchs zur Weitergabe der Daten
- Abrechnungsdaten
 - Für Rechnungslegung nötig
 - Löschen zum Zeitpunkt, an dem sie nicht mehr gebraucht werden
- Bestandsdaten
 - Für Abwicklung eines Vertrages erfasst
 - Nur bei Einwilligung dürfen sie zur Marktforschung benutzt/an Dritte weitergegeben werden
 - Nach Vertragsende umgehend zu löschen

Probleme

- Cookies
 - Textdateien die Informationen über Surfer auf PC speichern
 - Webserver schreibt Informationen in Cookies
 - o Abruf beim nächsten Besuch der Seite
 - Hauptzweck
 - Benutzer kennzeichnen
 - Kundengebundene Netzseiten vorbereiten
- Logfiles
 - Dateien, die Verbindungs- & Zustandsdaten eines Servers speichern
 - Zweck
 - Technische Überwachung von Systemen
 - Benutzer ausspionieren
 - o Problematisch bei längeren als technischen Notwendigen Aufbewahrungszeiträumen
- Data Mining
 - Persönliche Daten von Kunden sammeln
 - o Erfolgt auch außerhalb des Internets
 - System von Kundenkarten
 - Soll auf ersten Blick stärkere Kundenbindung durch Rabattgewährung sichern
 - Konsumentengewohnheiten erfassen & auswerten
 - Viele Informationen
 - Gezielte Werbung möglich
 - Aussagen über Kreditwürdigkeit
- Speicherung von IP Adressen
 - o Streit zwischen Datenschützern & Unternehmen
 - In der Praxis schwierig nicht zu speichern
 - o Bei Betreten von Internetseite wird IP-Adresse erfasst ohne Einverständnis
 - o Online-Shop kein Problem → Zustimmung zur Speicherung von personenbezogenen Daten

Datenschutzerklärung

- Probleme Grund für diese
- Jeder Onlineshop informiert über:
 - Daten die durch Besuch des Shops anfallen
 - Informieren welche Daten zu welchem Zweck in welchem Umfang erhoben werden
 - Kunden- & Bestelldaten
 - Informieren welche Daten beim Bestellvorgang zu welchem Zweck gespeichert/genutzt werden
 - Daten, die durch Tracking Tools & Social Media Plugins anfallen
 - Bei Einbindung sozialer Netzwerke (Facebook liken Button)
 - Tools wie Google Analytics etc um Nutzerverhalten zu analysieren
 - Tools für Produktwerbung

Widerrufsrecht/Rücktrittsrecht

- Zurücksenden der Ware innerhalb einer bestimmten Frist ohne Angaben von Gründen
- Rücksendekosten
 - Kunde muss diese grundsätzlich tragen
 - o Meisten wird vereinbart, dass Shop-Betreiber diese trägt
- Warenlieferung/Teillieferung
 - o Eine Bestellung als Teillieferungen ausliefert
 - Anderslautende Belehrung als bei nur einem Paket
- Widerrufsfrist
 - In der Regel 14 Tage ab Zeitpunkt
 - Kunde ordentlich über Widerrufs-Recht belehrt wurde
 - Ware eingegangen ist

Informationspflicht vor Vertragsabschluss

- Identität der Firma
- Details der Geschäftsbeziehung (Wareneigenschaften, Lieferkosten, etc.)
- Information über das Rücktrittsrecht
- Gültigkeitsdauer von Angebot & Preis
- Mindestlaufzeit des Vertrages
- Umsatzsteuer-ID

Impressumspflicht

- Auf allen Webseiten notwendig
- Folgende Daten
 - Name & Anschrift
 - o Juristische Person/jeweils Vertretungsberechtigter
 - Kontaktdaten
 - USt-Identifikationsnummer
 - Zusätzliche Regelungen für bestimmte Berufe

Links

- müssen sorgfältig geprüft werden
- der Webseitenbetreiber ist für sie verantwortlich

Verbotene Inhalte

- Kinderpornographie
- Nationalsozialistisches Gedankengut Verbotsgesetz
- Selbstmordforen
 - Nicht direkt strafbar
 - o Aber Beihilfe/Anstiftung/Ermunterung/Bestärkung/Verleitung zum Selbstmord strafbar
- Medieninhaltsdelikte
 - o Durch direkte Äußerung über ein Medium → Verleumdung usw.
- Urheberdelikte

Domainrecht

Aufbau

- Top-Level-Domain
 - Generische Domains
 - Können Organisationen, Institutionen, Bildungseinrichtungen, behördliche, Kommerzielle, nicht kommerzielle Einrichtungen repräsentieren
 - "com" → kommerzielle Organisation
 - "gov" → Regierungseinrichtungen
 - "mil" → Militärorganisation
 - Geographische Domains
 - "at" → Österreich
 - "de" → Deutschland
- Second-Level-Domain
 - o Zu jeder Top-level-Domain nur eine einzige Second-Level-Domain
 - Keine identische Namensvergabe möglich
 - o "eigentlicher Name" einer Seite vor Ländererkennung/einer generischen Domain
 - Grundsatz: "first come, first served "

Rechtliche Probleme

- Im primär Bereich mehr Probleme
- Enthält Domain Markenname & Name von Unternehmen?
 - Nutzung von Markennamen im Domainname
 - Genehmigung des Rechteinhabers benötig
 - Streitwert beginnend ab 50.000€
 - Firmennamen im Domainname
 - Ohne Genehmigung nicht erlaubt
 - Namensrecht
- Enthält Domain Namen von Prominenten
 - o Namensrecht aus §12 BGB
- Enthält Domain Title von Zeitschriften, Filmen, SW
 - o Titel unterliegen Titelschutz
 - o Gilt auch für Fanseiten
- Gezielte "Tippfehler-Domain" einer bekannten Domain oder Verwechslungsgefahr vorhanden?
 - o Nicht zulässig sind Tippfehler Domains
 - Auch hier Verletzung von Marken-, Namens- / Titelschutzrechts
 - o Keine Städtenamen, Behörden, Bezeichnung von staatlichen Einrichtungen

Domainrechtverletzung

- Inhaber einer Domain haftet
- Domaininhaber muss Rechtsverletzung zurechnen lassen
- Strittig, wenn kein Inhalt angeboten wird Zb File Hosters

Systemsicherheit

In einer Bank sind wir der IT-Sicherheitsbeauftragte und haben die Aufgabe das Gesamtsystem zu überarbeiten

Computersicherheit

Schutz eines Computers und darauf gespeicherte Daten vor Cyber-Bedrohungen (Hacker, Angriffe, Viren)

Schutzmaßnahmen

- Firewall und Antivirus Programm
- Sicherheitsupdates
- Nur vertrauenswürdige Programme
- Keine Beta- Testsoftware benutzen
- Schutzmaßnahmen im Browser treffen
- Verschlüsselte Verbindung: SSL/TLS (https & Schlosssymbol)
 - o https → keine Einsicht in Datenpacket, da es verschlüsselt ist (kann gefährlich sein)
- Mit VPN verhindern, dass Datenverkehr mitgelesen wird
- Links / Anhänge in Emails öffnen
- Phishing → gefälschte Seiten erkennen

Datensicherheit

Schutz der Daten vor Verlust, Zerstörung, Manipulation, Missbrauch (Integrität) sowie der Sicherstellung der Authentizität (das Original)

d.h. Sicherstellung von Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit

Schutzmaßnahmen

- Authentifizierung und Autorisierung
- Zugriffskontrolle
- Auftragskontrolle

Datensicherung

Maßnahmen zur Verhinderung von Verlust → technischer Schutz von Daten im Allgemeinen

Vollsicherung

- Jedes Mal alle zu sichernden Daten in einer Sicherungsdatei speichern
- Vorteil: Wiederherstellung einfach, da nur eine Datei vorhanden ist
- Nachteil: mehr Speicherkapazität benötigt

Differentielle Datensicherung

- Die, seit letztem Vollbackup veränderten / hinzugekommenen Daten gesichert
- Setzt Vollsicherung voraus
- Vorteil: weniger Speicherplatz
- Nachteil: Wiederherstellung langsamer und komplizierter (Vollsicherung und Differentiellesicherung)

Inkrementelle Datensicherung

- Die, seit letztem Backup veränderten / hinzugekommenen Daten gesichert
- Basiert auf zuvor erstellten Backup (nur das erste ist ein Vollbackup)
- Vorteil: weniger Speicherkapazität
- Nachteil: Wiederherstellung langsamer und komplizierter als Voll- und differentiellen Sicherung → Sicherungskette benötigt

Klassisches Backup-Verfahren: Generationen Prinzip

- Zuerst Vollsicherung
- Tägliche Sicherungskopien → "Sohn" kann differenzielle oder inkrementelle Sicherung sein
- · Wöchentliche Sicherungskopie → "Vater" und löschen der vorangegangenen Tages-Backups
- Monatliche Sicherungskopie → "Großvater" und löschen der vorangegangenen Wochen-Backups

Datenschutz

Schutz von personenbezogenen Daten

Schutzmaßnahmen

- Starke Passwörter und regelmäßige Änderung
- Daten nicht offen herumliegen lassen

DSGVO → Daten sind geschützt

Angriffsszenarien

- Social Engineering → psychologische Tricks
- DOS (Denial of Service) → Systemzusammenbruch
- Malware (Schadprogramme) → Viren, Würmer, Trojaner
- Angriffe auf Passwörter → Brute Force Attacke
- Phishing → persönliche Daten über gefälschte Emails
- Man in the Middle Attacke → Datenverkehr kontrollieren und manipulieren
- Sniffing → unberechtigte Abhören
- Spoofing → falsche Identität vortäuschen

Zusätzlich

- Häufigsten Angriffe kommen von innen
- Ehemalige Administratoren sind gefährlich
- Über Drittanbieter
- Über offenen Ports

Schutz gegen Angriff

- Allein ist man Hilflos → Provider muss die daten abfangen
- Nat schütz meine Rechner (Network Address Translation)
- 2 Stufige Firewall
- Verschlüsselung der Daten

Frage:

Beschreiben sie die Maßnahmen, die die Systemsicherheit erhöhen und beschreiben diese.

Antwort:

Virenschutz am Endgerät, Virenserver am Gateway, Passwörter nach Richtlinien (nicht aufschreiben, 8 Stellen, Sonderzeichen)